

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

- (1) ATLAS TITAN GmbH liefert ihren Kunden Beratung, Realisierung und Unterstützung im Bereich der wissensorientierten Dienstleistungen. Zu diesem Zwecke werden von der ATLAS TITAN GmbH mit ihren Vertragspartnern Verträge im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, des Werkvertragsrechts und der privaten Arbeitsvermittlung geschlossen.
- (2) Die folgenden Regelungen gelten im Sinne eines allgemeinen Teils für sämtliche der drei in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Kapiteln 1 bis 3 noch näher ausgestalteten Vertragstypen, sofern diese keine spezielleren Regelungen treffen.

§ 2 Ausschließlichkeit

- (1) Für alle - auch zukünftigen - Rechtsbeziehungen mit der ATLAS TITAN GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung mit dafür ausdrücklich von der Geschäftsleitung bevollmächtigten Personen.
- (2) Die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird ausdrücklich ausgeschlossen; sie werden auch nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden auch nicht durch gegenseitige Erfüllungsleistungen anerkannt. Auch gelten sie dann nicht, wenn auf sie in Einzelkorrespondenz hingewiesen wird.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 3 Gesetzeswortlaut

- (1) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 4 Schriftformerfordernis

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Warnung, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Aufrechnungsverbot

- (1) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Beträge handelt.
- (2) Als gerichtlich anerkannte Beträge gelten auch solche Gegenforderungen, die zwar bestritten, aber entscheidungsreif sind.

§ 6 Maßgebliches Recht

- (1) Für alle zwischen der ATLAS TITAN GmbH und den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 7 Eigentums- und Urheberrecht

- (1) Werden im Rahmen der Vertragsdurchführung von der ATLAS TITAN GmbH Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen erstellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Vertragsverhältnisses dienen, stehen der ATLAS TITAN GmbH hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien an die ATLAS TITAN GmbH herauszugeben. Vervielfältigung, Weitergabe und Verwendung durch die ATLAS TITAN GmbH entwickelte Software zu nicht vertragsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die ATLAS TITAN GmbH und sind gesondert zu vergüten.
- (2) Der ATLAS TITAN GmbH stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenen Know-how zu.
- (3) Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses von Mitarbeitern der ATLAS TITAN GmbH gemacht werden und die direkt mit dem Vertragsverhältnis zu tun haben oder damit in Verbindung stehen, ist die ATLAS TITAN GmbH nach Aufforderung des Vertragspartners verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen, aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen, Verpflichtung gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den Vertragspartner zu übertragen.

- (4) Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hildesheim.
- (2) Sämtliche Streitigkeiten sind im Wege des deutschen Rechtswegs unter Ausschluss sämtlicher Schiedsgerichtsbarkeiten zu klären. Erfüllungsort ist Schellerten.

§ 9 Schriftformbehalt

- (1) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Später getroffene mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die ATLAS TITAN GmbH.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Bei Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der in dieser Bestimmung gewünschten Regelung am nächsten kommt. Ist dies rechtlich nicht möglich, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Dasselbe gilt für die mit der ATLAS TITAN GmbH geschlossenen Verträge selbst.

II. Arbeitnehmerüberlassung

§ 11 Allgemeines

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH ist ein Unternehmen für die Beratung, Realisierung und Unterstützung im Bereich der wissensorientierten Dienstleistung mit der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

§ 12 Tarifliche Bindung

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH ist Mitglied der IGZ. Der entsprechende Tarifvertrag ist zur Einsicht ausgelegt.

§ 13 Mitarbeiter der ATLAS TITAN GmbH

- (1) Zwischen dem im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der ATLAS TITAN GmbH und dem Auftraggeber wird kein Vertragsverhältnis begründet. Arbeitgeber bleibt in jedem Fall die ATLAS TITAN GmbH.
- (2) Während des kundenseitigen Einsatzes steht der Mitarbeiter unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisungen des Auftraggebers. In diesem Zusammenhang haftet der Mitarbeiter während seiner Tätigkeit beim Auftraggeber für Schäden, die er verursachen sollte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitarbeiter werden von der ATLAS TITAN GmbH zur Verschwiegenheit angehalten.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.

§ 14 Auswahl der Mitarbeiter

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH stellt dem Auftraggeber sorgfältig geprüfte Mitarbeiter-, mit der für die Tätigkeit nötigen beruflichen Qualifikation zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters zu überzeugen.
- (3) Sollten nach den ersten acht Stunden der Tätigkeitsaufnahme des Mitarbeiters berechnete Beanstandungen des Auftraggebers auftreten und innerhalb dieser Zeit auch bei der ATLAS TITAN GmbH gemeldet werden, so werden diese bis zu acht Arbeitsstunden nicht berechnet.
- (4) Während des Einsatzes des Mitarbeiters ist die ATLAS TITAN GmbH berechtigt, den Mitarbeiter gegen einen gleich qualifizierten Mitarbeiter auszutauschen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers dagegen sprechen.

- (5) Sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, kann die ATLAS TITAN GmbH die Bereitstellung von Mitarbeitern verschieben oder ganz bzw. teilweise ohne Schadenersatzansprüche vom Auftrag zurücktreten.

§ 15 Einsatz der Mitarbeiter

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mitarbeiter der ATLAS TITAN GmbH ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Ort und zu der vertraglich vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.
- (2) Er lässt ihn nur die entsprechenden Arbeitsmittel verwenden oder Maschinen bedienen.
- (3) Ebenso verpflichtet er sich, die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) einzuhalten. Er trägt dafür Sorge, dass am Beschäftigungsort die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes eingehalten werden.
- (4) Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt.
- (5) Bei einem Arbeitsunfall ist die ATLAS TITAN GmbH unverzüglich zu informieren. Beim Einsatz des Mitarbeiters in einer Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (6) Bei einer Änderung des Auftrages, beispielsweise die Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit etc., ist der Auftraggeber verpflichtet, die ATLAS TITAN GmbH unverzüglich darüber zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen wie Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen usw. geklärt und umgesetzt werden können.
- (7) Der Auftraggeber gestattet der ATLAS TITAN GmbH Zutritt zum Tätigkeitsort des Mitarbeiters, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Er ist verantwortlich, die gesetzlichen Kontrollmeldungen nach § 28 a Abs. 4 SGB IV abzugeben.

§ 16 Mehrarbeit

- (1) Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen.
- (2) Darüber hinaus gibt der Auftraggeber der ATLAS TITAN GmbH die Gründe für die außergewöhnliche Mehrarbeit unverzüglich an. Zuschläge für die Mehrarbeit regelt der (abzuschließende) Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.

§ 17 Abwerbung von Mitarbeitern

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter der ATLAS TITAN GmbH nicht in unzulässiger Weise abzuwerben.
- (2) Bei Zuwiderhandlung ist die ATLAS TITAN GmbH berechtigt, Schadenersatzansprüche zu fordern.

§ 18 Haftung

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH haftet für die ordnungsgemäße Auswahl ihrer Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.
- (2) Auf Schadenersatz haftet die ATLAS TITAN GmbH zudem - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung der ATLAS TITAN GmbH für einfache Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für deliktische Ansprüche. Insbesondere haftet die ATLAS TITAN GmbH im Falle einer längerfristigen Nichtverfügbarkeit eines Mitarbeiters für den Auftraggeber für Verzug und Unmöglichkeit bei Bereitstellung des Mitarbeiters bzw. von Ersatzkräften nur bei schuldhaftem Verhalten im Sinne dieser Norm.

§ 19 Kündigung

- (1) Die beidseitige Kündigungsfrist des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages beträgt innerhalb der ersten sechs Monate zwei Wochen zum Monatsende.
- (2) Danach beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung erlangt nur ihre Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt und ausschließlich an die ATLAS TITAN GmbH gerichtet ist.

§ 20 Abrechnung

- (1) Grundlage der Abrechnung sind die vom Auftraggeber monatlich unterzeichneten und überprüften Arbeitszeitnachweise des Mitarbeiters der ATLAS TITAN GmbH.
- (2) Maßgebend für die Berechnung sind der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz, sowie eventuelle Zuschläge zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- (4) Die Zahlung ist 10 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug fällig.
- (5) Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Zahlungserinnerung und Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der ATLAS TITAN GmbH.

- (7) Die ATLAS TITAN GmbH behält sich eine Anpassung der Stundenverrechnungssätze vor, wenn nach Vertragsschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere Mitarbeiter mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die die ATLAS TITAN GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
- (8) Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn keine schriftliche Beanstandung innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungseingang erfolgt ist.

§ 21 Personalvermittlung nach vorheriger Überlassung

- (1) Übernimmt der Auftraggeber den Mitarbeiter während eines laufenden Überlassungsvertrages oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, so gilt dies als Vermittlung.
- (2) Für diese Vermittlung gilt ein Vermittlungshonorar gemäß nachstehender Tabelle als vereinbart:
 - a. Überlassung von bis zu sechs Monaten: EUR 30.000,00,
 - b. Überlassung von bis zu zwölf Monaten: EUR 20.000,00 (jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Auftraggeber.

III. Werkverträge

§ 22 Vertragsgegenstand

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH übernimmt für den Besteller Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungs- und Dokumentationsarbeiten. Leistungsumfang, Gegenstand und Zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages schriftlich zwischen dem Besteller und der ATLAS TITAN GmbH festgelegt.

§ 23 Leistungserbringung

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH führt die Arbeiten in ihren technischen Büros durch. Nach Vereinbarung kann die Auftragsdurchführung auch ganz oder teilweise im Betrieb des Bestellers stattfinden.
- (2) Die ATLAS TITAN GmbH behält sich vor, die vereinbarten Arbeiten teilweise oder ganz an Drittfirmen zu vergeben.

§ 24 Auftragsdurchführung

- (1) Der Besteller gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor.

§ 25 Weisungsrecht

- (1) Beaufsichtigung, Anleitung und Einweisung seiner Erfüllungsgehilfen obliegt ausschließlich der ATLAS TITAN GmbH, auch wenn die Durchführung des Auftrages im Betrieb des Bestellers stattfindet.
- (2) Der Besteller hat unberührt hiervon das Recht, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

§ 26 Leistungsfortschritt

- (1) Der Leistungsfortschritt wird vom Besteller durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten fortschrittsberichte bestätigt.
- (2) Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Besteller und der ATLAS TITAN GmbH unterzeichnet wird.
- (3) Dieses betrifft ebenso in sich abgeschlossene Teilleistungen.

§ 27 Konditionen

- (1) Die Preise der ATLAS TITAN GmbH können als Festpreis oder nach Stundenaufwand vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die monatlich erfolgen, sobald die Durchführung der Arbeiten mehr als zwei Kalendermonate in Anspruch nimmt.
- (3) Die ATLAS TITAN GmbH wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu begleichen sind.
- (4) Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Bei Auftragsabbruch aus nicht von der ATLAS TITAN GmbH zu vertretenden Umständen wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt.

§ 28 Haftung und Mängelgewährleistung

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafte Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- (3) Mängelbegriff: Die Werke der ATLAS TITAN GmbH werden laufend auf dem neusten Stand der Technik gehalten und unterliegen andauernder Weiterentwicklung. Änderung der Konstruktion oder Ausführungen berechtigen daher nicht zu Beanstandungen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt die ATLAS TITAN GmbH jedoch keine Haftung.
- (4) Rügeobliegenheit: Der Besteller muss die unter Kaufleuten geltenden Rügeobliegenheiten einhalten. Etwaige Rügen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von der ATLAS TITAN GmbH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) Nacherfüllung und Minderung: Die ATLAS TITAN GmbH bessert nach ihrer Wahl nach, stellt neu her oder liefert neu, sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein. Die Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Besteller lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Die ATLAS TITAN GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Werklohn bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Werklohns zurückzubehalten. Der Besteller hat der ATLAS TITAN GmbH die für die geschuldete Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die ATLAS TITAN GmbH bei einer

Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (6) Schadenersatz: Auf Schadenersatz haftet die ATLAS TITAN GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für deliktische Ansprüche und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 29 Gewährleistungsfrist

- (1) Die Gewährleistung beträgt 24 Monate gerechnet ab Abnahme des Werkes. Sie ist eine Verjährungsfrist. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a S. 1 Nr. 2 BGB), geschuldet ist.

§ 30 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Werk bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der ATLAS TITAN GmbH. Der Besteller ist jedoch berechtigt, das Werk entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

§ 31 Rücktritt

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH hat ein Rücktrittsrecht, wenn bei dem Besteller eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die jeweilige Forderung der ATLAS TITAN GmbH auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Besteller vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

§ 32 Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Gerät die ATLAS TITAN GmbH in Verzug und wird auch eine vom Besteller angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, so ist der Besteller lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn für ihn auch kein Interesse an einer etwaigen Teilleistung besteht.
- (2) Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solcher auf Schadenersatz, stehen dem Besteller nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbaren Schäden zu. Die ATLAS TITAN GmbH haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

IV. Privatarbeitsvermittlung

§ 33 Grundsatz

- (1) Die ATLAS TITAN GmbH betreibt private Arbeitsvermittlung ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern.

§ 34 Zustandekommen und Durchführung des Vertrages

- (1) Der Vermittlungsvertrag kommt auch dadurch zustande, dass der Auftraggeber die ATLAS TITAN GmbH beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und die ATLAS TITAN GmbH eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Es ist insbesondere der Fall bei Bestätigung des Auftrages oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Personen.
- (2) Die ATLAS TITAN GmbH wird solange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Personen suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen vermittelter Person und Auftraggeber zustande kommt, solange der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht.
- (3) Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Arbeitnehmers in ein mit dem auftraggebenden Unternehmen rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen.
- (4) Die ATLAS TITAN GmbH verpflichtet sich, alle ihm bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind oder nach Ansicht der ATLAS TITAN GmbH von Bedeutung sein können.
- (5) Die ATLAS TITAN GmbH übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit von bekannt gewordenen und der ATLAS TITAN GmbH mitgeteilten Informationen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ATLAS TITAN GmbH unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat die ATLAS TITAN GmbH einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der potentiellen Arbeitnehmer vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, wenn er den Nachweis nicht selbst nutzen will. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der gegebenen Provision (siehe § 35) verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem Arbeitnehmer abschließt.
- (8) Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet die ATLAS TITAN GmbH durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.

§ 35 Provisionsanspruch, Zahlung, Verzug

- (1) Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit der ATLAS TITAN GmbH, dazu gehören u. a. Angebote oder Vermittlungsvorschläge, zu einem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer, erwächst der ATLAS TITAN GmbH ein Provisionsanspruch.
- (2) Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der Arbeitnehmer die Stellung nach Vertragsschluss antritt oder nicht, oder ob der empfohlene Arbeitnehmer zuvor nicht für eine direkte Vermittlung, sondern für eine temporäre Unterstützung vorgesehen war oder bereits für den Auftraggeber tätig ist.
- (3) Entscheidend sind die Gegebenheit sowie die Unwiderlegbarkeit der Bekanntmachung des Auftraggebers mit dem empfohlenen Arbeitnehmer durch die ATLAS TITAN GmbH.
- (4) Die Höhe der Provision beträgt 35 % des vereinbarten Jahresbruttogehalts der vermittelten Person zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Der Auftraggeber hat der ATLAS TITAN GmbH unverzüglich nach Vertragsschluss über die vereinbarten Konditionen zu unterrichten. Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer. Sie ist zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung durch die ATLAS TITAN GmbH.